

Fachprüfungsordnung

für den Studiengang

Angewandte Künstliche Intelligenz (berufsbegleitendes Verbundstudium)

**mit Abschluss
„Master of Science (M.Sc.)“**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Iserlohn

vom 14. Mai 2021

mit der

1. Änderungsordnung vom 16. Oktober 2023 und
2. Änderungsordnung vom 13. März 2025

LESEFASSUNG

Diese Fassung dient der Lesbarkeit der Prüfungsordnung. In dieser Lesefassung sind die Texte der ursprünglichen FPO und der nachfolgenden Änderungsordnung(en) zusammengeführt. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Fachprüfungsordnung und die zugehörigen Änderungsordnungen, so wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH SWF veröffentlicht wurden.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhalt

Teil 1 Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums	4
§ 5 Art und Organisation des Lehrangebots	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen	5
§ 8 Umfang und Form der Modulprüfungen.....	5
§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen	6
§ 10 Klausurarbeiten	6
§ 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren	6
§ 12 Mündliche Prüfungen	6
§ 13 Semesterabschließende schriftliche Ausarbeitungen	7
§ 14 Hausarbeiten.....	7
§ 15 Semesterbegleitende Teilprüfung.....	7
§ 16 Referate	8
§ 17 Praktische Prüfungen.....	8
§ 18 Portfolio.....	8
§ 19 Projektgruppe.....	9
Teil 3 Das Studium.....	10
§ 20 Umfang der Masterarbeit	10
§ 21 Zulassung zur Masterarbeit.....	10
§ 22 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit	10
§ 23 Kolloquium	11
Teil 4 Schlussbestimmungen.....	12
§ 24 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung	12
Anlage 1: Pflichtmodule	13
Anlage 2: Wahlpflichtmodule	14

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Künstliche Intelligenz (berufsbegleitendes Verbundstudium) mit Abschluss „Master of Science“ in Iserlohn gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Masterstudiengang Angewandte Künstliche Intelligenz (berufsbegleitendes Verbundstudium) den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 RPO gilt, dass das Studium begonnen werden kann, wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss eines akkreditierten Bachelorstudiengangs einer Berufsakademie in
 - a) einem der Studienfächer Maschinenbau/Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik und Ingenieurwesen allgemein (zum Beispiel Mechatronik) oder
 - b) einem der Studienfächer des Studienbereichs Mathematik, Naturwissenschaften oder
 - c) einem Studienfach der Wirtschaftswissenschaftennachgewiesen wird.
- (2) Auf Antrag kann zugelassen werden, wer in einem grundständigen Studium einer anderen Fachrichtung mindestens 90 ECTS Punkte erworben hat, die den Anwendungsgebieten der Künstlichen Intelligenz zuzuordnen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss bildet eine Kommission zur Feststellung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 2. Sie besteht aus drei Professorinnen und Professoren, die im Masterstudiengang Angewandte Künstliche Intelligenz (berufsbegleitendes Verbundstudium) lehren oder eine Modulverantwortung ausüben. Die Kommission tagt nichtöffentlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet auf Grund einfacher Mehrheit. Falls die Nachweise nicht ausreichen, um über das Vorliegen der in Absatz 2 festgelegten Studienvoraussetzungen zu befinden, kann die Kommission ein Fachgespräch von etwa 30 Minuten Dauer mit dem Bewerber oder der Bewerberin führen.
- (4) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission die besondere Vorbildung auf Grund der Unterlagen gemäß Absatz 2 von Amts wegen festgestellt oder das Fachgespräch nach Absatz 3 mit „bestanden“ bewertet hat.

- (5) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach Absatz 4 ersichtlich sind. Auf Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften schriftlich zu stellen. Der Dekan oder die Dekanin bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (7) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Kommission gemäß Absatz 4.
- (8) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Masterstudiengang Angewandte Künstliche Intelligenz (berufsbegleitendes Verbundstudium) oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt sechs Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 120 Credits. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5

Art und Organisation des Lehrangebots

- (1) Die Studieninhalte werden zu circa 70% über Selbststudienmaterialien (zum Beispiel Studienbriefe, E-Learning Materialien, Virtuelle Labs) vermittelt. Circa 30% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (2) Selbststudienmaterialien sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.
- (3) In Präsenzveranstaltungen werden die durch die Selbststudienmaterialien vermittelten Kenntnisse durch Übungen, Praktika und Seminare vertieft.
- (4) Präsenzveranstaltungen können durch Online-Veranstaltungen substituiert werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss nach § 6 RPO ist der gemäß der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) eingesetzte Fachausschuss für den Masterstudiengang Angewandte Künstliche Intelligenz (berufsbegleitendes Verbundstudium). Dieser besteht in seiner Funktion als Prüfungsausschuss aus
 - a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG und
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) In Ergänzung zu § 6 Absatz 3 RPO kann der Prüfungsausschuss die zu erledigenden Aufgaben auch auf ein oder zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren oder auf eine oder mehrere der im Verbundstudiengang hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren übertragen (Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter).

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden: Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 8 Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung, eines Referates, einer praktischen Prüfung oder eines Portfolios durchgeführt werden.
- (2) Die konkreten Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen, die gemäß § 13 Absatz 2 RPO in der Fachprüfungsordnung festgelegt werden können, sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung, einer semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer semesterbegleitenden Teilprüfung, eines Referates, einer praktischen Prüfung, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist sechs Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung, eines Referates, einer praktischen Prüfung, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist für die Pflichtmodule der Anlage 1 zu entnehmen. Die Studienleistungen der einzelnen Wahlpflichtmodule, der in Anlage 2 angegebenen Container, werden durch den Fachbereichsrat beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 10 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis zwei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden 20 Minuten bis eine Zeitstunde.

§ 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO gilt § 10 entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 13

Semesterabschließende schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Semesterabschließende Ausarbeitungen sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Anschluss einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Sie haben in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können.
- (2) Für semesterabschließende schriftliche Ausarbeitungen gilt § 17 Absatz 2 und 3 der RPO entsprechend.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitungen entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei dem oder der Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang oder in einem durch die Hochschule bereitgestellten, allen Studierenden zugänglichen System bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 15

Semesterbegleitende Teilprüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche oder elektronische Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60 Minuten, maximal 120 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden mindestens 30 und maximal 60 Minuten. Der Gesamtumfang von Teilprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen beträgt zehn bis 15 Seiten.
- (3) Art und Umfang der elektronischen Teilprüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ein System zur Durchführung von elektronischen Prüfungen muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Die Ein- und Ausgabe der Aufgaben und ihre Beantwortung erfolgt auf elektronischem Wege. Jede oder jeder Studierende muss sich zu Beginn der Prüfung am System anmelden. Dabei muss die Identität durch Benutzername und Passwort oder hochwertigere Authentifizierungsverfahren überprüft werden. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der erfolgreichen Anmeldung am System und endet nach

Ablauf der festgelegten Bearbeitungsdauer. Der oder die Studierende muss während der Bearbeitungszeit die Möglichkeit haben, seine oder ihre bisherigen Antworten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitung muss das System dem oder der Studierenden eine Kopie der Beantwortungen zur Verfügung stellen. Diese Kopie soll vom System signiert werden, um ihre Beweiskraft sicherzustellen.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 17 Absatz 1 bis 3 RPO entsprechend. Die Termine werden zu Semesterbeginn von dem oder der Lehrenden bekannt gegeben.

§ 16 Referate

- (1) Referate sind Fachvorträge von 15 bis zu 45 Minuten Länge.
- (2) Für Referate gilt § 17 Absatz 3 RPO entsprechend.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung des Referates entscheiden die Prüfenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

§ 17 Praktische Prüfungen

- (1) In der praktischen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt, die Zusammenhänge erkennt und fachbezogene anwendungsnahe Problemstellungen in praktischer Form lösen kann.
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt bei Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden zwei bis vier Stunden, in Modulen mit ein bis drei Semesterwochenstunden zwei bis drei Stunden.
- (3) Bei praktischen Prüfungen gilt § 20 Absatz 3 RPO entsprechend.
- (4) Im Rahmen der praktischen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden. Diese Aufgaben ergänzen die Fragestellungen zur praktischen Prüfung.
- (5) Die Beurteilung einer praktischen Prüfung erfolgt aufgrund der im Rahmen der Prüfung von der oder dem Studierenden erarbeiteten Artefakte, z.B. Software, Versuchsprotokolle, und Antwortbögen.

§ 18 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.

- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgen schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 19 Projektgruppe

- (1) Im Rahmen der Projektgruppe wird eine technisch-wissenschaftlichen Problemstellung in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden bearbeitet. Sie wird in Form einer Gruppenarbeit absolviert und hat einen Umfang von zwölf Credits. Die Bearbeitungszeit der Projektgruppe erstreckt sich über zwei aufeinanderfolgende Semester.
- (2) Eine Projektgruppe kann von allen Lehrenden, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Themen für Projektgruppen werden vor Semesterbeginn von der Betreuerin oder dem Betreuer angekündigt und vorgestellt.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer legen im Vorfeld fest, wie viele Teilnehmer für die jeweilige Projektgruppe vorgesehen sind. In der Regel besteht eine Projektgruppe aus mindestens drei und aus höchstens zehn Studierenden. Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die maximale Teilnehmerzahl übersteigt, legen die Betreuerin oder der Betreuer ein Zuteilungsverfahren fest.
- (4) Im Rahmen der Projektgruppe erbringt jede oder jeder Studierende folgende Teilleistungen:
 - a) Hausarbeit: Diese wird als Einzelarbeit angefertigt und richtet sich nach den Vorschriften des § 14 dieser Fachprüfungsordnung und ergänzend § 21 RPO. Ob ein Fachvortrag notwendig ist, wird abweichend von § 14 von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt.
 - b) Schriftliche Zwischenberichte und ergänzende Zwischenpräsentationen (höchstens acht, die konkrete Anzahl wird von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt): Diese Teilleistung wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Als Prüfungsleistung des oder der einzelnen Studierenden wird der aufgrund von Seitenzahlen, Abschnitten, Redeanteilen oder anderer objektiver Kriterien abgrenzbare Anteil bewertet.
 - c) Schriftlicher Abschlussbericht und ergänzende Abschlusspräsentation: Diese Teilleistung wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden wird der aufgrund von Seitenzahlen, Abschnitten, Redeanteilen oder anderer objektiver Kriterien abgrenzbare Anteil bewertet. Der Umfang des Abschlussberichts und die

Länge der Abschlusspräsentation werden von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt (in der Regel: 15 Seiten pro Studierenden).

Eine Note wird für die Gesamtheit der Teilleistungen vergeben, die mit einer von der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegenden Gewichtung zu berücksichtigen sind. Alle in diesem Absatz genannten, der Betreuerin oder dem Betreuer zugewiesenen Festlegungen müssen der oder dem Studierenden spätestens mit der Themenvergabe durch Aushang oder in einem durch die Hochschule bereitgestellten, allen Studierenden zugänglichen System bekanntgemacht werden.

- (5) Die Projektgruppe kann einmalig, innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung und unter Maßgabe der in Absatz 3 aufgeführten Regelungen gewechselt werden. Die in der ursprünglichen Projektgruppe erbrachten Teilleistungen können nicht auf die neu gewählte Projektgruppe übertragen werden.
- (6) Die Anmeldung zur Projektgruppe erfolgt zu Semesterbeginn über die Betreuerin oder den Betreuer.

Teil 3 Das Studium

§ 20 Umfang der Masterarbeit

Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 50 Seiten à etwa 50 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 24 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von sechs Wochen gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen gemäß Anlagen 1 und 2 mindestens 70 Credits erworben hat.

§ 22 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Masterarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in englischer Sprache verfasst werden.

- (3) In Ergänzung zu § 28 Absatz 2 RPO gilt für die Festlegung des Themas einer Masterarbeit sowie die Betreuung, dass diese durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen kann:
- a) Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereiches Informatik und Naturwissenschaften,
 - b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte des Standortes Iserlohn, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers.
 - c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers.
- (4) Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gilt, dass mindestens eine der prüfenden Personen als Professorin oder Professor an der Fachhochschule Südwestfalen lehren muss.
- (5) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 20 Credits erworben.

§ 23 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
- a) in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 75 Credits,
 - b) in den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlagen 2 zehn Credits,
 - c) in der Projektgruppe zwölf Credits und
 - d) in der Masterarbeit 20 Credits erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 45, maximal 60 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Ein Prüfer oder eine Prüferin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der oder die zweite Prüfende kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.
- (5) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer kann mit Zustimmung der oder des Studierenden Englisch als Sprache für das Kolloquium festlegen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Aufwuchsregelungen für den Studiengang sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften vom 11.05.2021 erlassen.

Iserlohn, den 14. Mai 2021

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Prüfung im Fachsemester	Erstmaliges Angebot
Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	5	SL	1	WS 2021/22
Systemsoftware	5	SL	1	WS 2021/22
Programmierung für KI	10		1	WS 2021/22
Machine Learning	5		2	SS 2022
Datenanalyse und Visualisierung	5	SL	2	SS 2022
Datenbankprogrammierung	5	SL	2	SS 2022
Softwaretechnik	5	SL	2	SS 2022
Deep Learning	5		3	WS 2022/23
Fairness in KI	5		3	WS 2022/23
Wahlpflichtmodul 1	5	modulabhängig	3	WS 2022/23
Datenbanksysteme	5		3	WS 2022/23
Natural Language Processing	5		4	SS 2023
Wahlpflichtmodul 2	5	modulabhängig	4	SS 2023
Big-Data Processing	5		4	WS 2023/24
Projektgruppe	12		5	SS 2023
Rechtsfragen der KI	5	SL	5	WS 2023/24
Konferenzseminar Machine Learning	5		5	WS 2023/24
Masterarbeit und Kolloquium	20 + 3			

SL = Studienleistung

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als sieben Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Container	Fachsemester
Algorithmen	3, 4
Anwendungsgebiete der Informatik	3, 4
Betriebswirtschaft	3, 4
Datenanalyse	3, 4
Datenbanksysteme	3, 4
Gesellschaftliche Themen	3, 4
Graphische Datenverarbeitung	3, 4
Internet der Dinge	3, 4
IT-Recht und Datenschutz	3, 4
IT-Sicherheit	3, 4
Künstliche Intelligenz	3, 4
Programmiersysteme	3, 4
Softwareengineering	3, 4
Theoretische Informatik	3, 4
Verteilte Systeme und Betriebssysteme	3, 4
Vorgehensmodelle / IT-Projektmanagement	3, 4
<p>Erläuterung: Die Container werden durch Beschluss des Fachausschusses mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von fünf Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden.</p>	